

Allgemeine Geschäftsbedingung von Maren Schiller

Stand 15. November 2007

Alle Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und Maren Schiller liegen die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde, die der Auftraggeber als Vertragsbestandteil anerkennt:

1. Vertrag

1.1. Vertragsabschluss

Der Designvertrag tritt durch schriftliche Auftragserteilung des Auftraggebers (AG) und schriftliche Bestätigung durch die Inhaberin Maren Schiller rechtswirksam in Kraft. Ein von beiden Vertragspartnern unterzeichneter Vertrag erfüllt den gleichen Zweck.

1.2. Vertragsinhalt

Im Designvertrag werden Designaufgabe, Vergütung, Entwicklungsziel und Arbeitsstufen beschrieben. Weitere zum Vertragsinhalt gehörende Schriftstücke werden im Vertrag aufgeführt. (siehe auch AGB-Gesetz § 2.)

1.3. Änderungen im Ablauf

Wird das Entwicklungsziel in weniger Arbeitsstufen, in anderer Reihenfolge und Arbeitsweise ebenso vollständig erreicht, ist die vereinbarte Vergütung in voller Höhe zu entrichten. (siehe auch AGB-Gesetz § 10, 4.) Die Aufteilung nach Arbeitsstufen in diesem Vertrag stellt insoweit nur eine unverbindliche Planung dar, die der Erläuterung und Transparenz der Auftragsentwicklung dient. Ist die Designaufgabe nicht erfüllbar, ist die Aufgabenstellung angemessen zu ändern.

1.4. Freigabe von Teilleistungen

Dem AG vorgelegte Teilleistungen gelten zur weiteren Fortsetzung der Designaufgabe als freigegeben, wenn bis spätestens einer Woche nach Vorlage keine berechtigten Einwände durch den AG schriftlich begründet geltend gemacht werden.

1.5. Bestätigung von Erklärungen

Sämtliche mündlichen oder fernmündlichen Erklärungen vom AG stehen unter dem Vorbehalt einer nachfolgenden schriftlichen Bestätigung durch AG und werden erst mit dieser verbindlich. (siehe auch AGB-Gesetz § 4.)

1.6 Bereitstellung von Unterlagen

Der AG stellt der Inhaberin Maren Schiller die zur Ausführung der vertraglichen Leistungen notwendigen Informationen, Unterlagen, Genehmigungen, Muster oder Materialien rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung. Tatsachen und Daten, die für die Durchführung des Vertrages nützlich sind, wird der AG unaufgefordert mitteilen. Er steht dafür ein, dass seine Angaben richtig und vollständig sind.

1.7 Überprüfung von Informationen

Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ist die Inhaberin Maren Schiller nur insoweit verpflichtet, als dies schriftlich vereinbart wurde. Eine Haftung für diese Überprüfung übernimmt Maren Schiller nur, sofern diese vertraglich besonders festgelegt ist.

1.8. Ausführungsfristen

Die von der Inhaberin Maren Schiller ausgestellten Zeitpläne stellen Annäherungswerte dar. Eine angemessene Verlängerung der Frist tritt ein, wenn der AG die nach Punkt 1.6. zur Ausführung des Vertrages erforderlichen Voraussetzungen nicht schaffen kann. Die Frist verlängert sich ebenfalls beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches von Maren Schiller liegen, wie Verzögerungen bei Zulieferern, Verkehrs- oder Betriebsstörungen. Die vorbezeichneten Umstände hat die Inhaberin Maren Schiller auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Ereignisse wird Maren Schiller dem AG bald möglichst mitteilen.

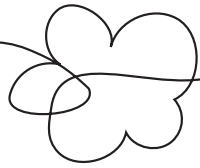
2. Gestaltungsfreiheit

Die Inhaberin Maren Schiller hat bei der Schaffung ihrer Werke Gestaltungsfreiheit, soweit ihr von ihrem AG keine konkreten Vorgaben gemacht werden.

3. Nutzungsrechte

3.1 Auftragswerk (Regelfall)

Der erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag. Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertrages und des Urheberrechtsgesetzes.



3.2 Angebotswerk (Ausnahmefall)

Das Merkmal des Angebotswerkes besteht darin, dass es nicht auf einen bestimmten Verwerter ausgerichtet ist. Der Urheber hat es aus eigenem Antrieb in der Absicht geschaffen, es Verwertern zur Nutzung anzubieten.

Bei der Übernahme eines Angebotswerkes zur Nutzung kommt in der Regel ein Lizenzvertrag zustande. Die Aufforderung eines VerwerTERS an den Urheber, das Angebotswerk umzuarbeiten oder zu ergänzen löst einen ergänzenden Werkvertrag aus.

3.3. Schöpfungshöhe

Die Arbeiten (Entwürfe, Werkzeichnungen, Modell) von der Inhaberin Maren Schiller sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

3.4. Änderung

Ohne Zustimmung von der Inhaberin Maren Schiller dürfen die Designlösung, Elemente daraus sowie die Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden.

3.5. Übertragung

Das Design oder Elemente hieraus dürfen auf andere Gegenstände als die vereinbarten ebenfalls nur mit Einverständnis von der Inhaberin Maren Schiller übertragen werden.

3.6. Nutzungsumfang

Die Designlösungen der Inhaberin Maren Schiller dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Sieht der Designvertrag keine andere Regelung vor, überträgt Maren Schiller einfaches Nutzungsrecht an den Entwürfen, die realisiert wurden. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der AG mit der Zahlung der Vergütung. Wiederholungsnutzungen (z.B. Nachauflage, Übertragung) oder Mehrfachnutzungen (z.B. für ein anders Produkt, einen anderen Klienten) sind vergütungspflichtig; sie bedürfen der Einwilligung der Inhaberin Maren Schiller.

3.7. Weitergabe

Sollten die von Maren Schiller entwickelten Entwürfe oder Designlösungen in der ursprünglichen oder in abgewandelter Form an andere Produzenten zur Nutzung übergeben werden, ist die Zustimmung von der Inhaberin Maren Schiller und die Zahlung einer zu vereinbarenden Lizenz- oder Festvergütung erforderlich.

3.8. Eigentum

Mangels anderweitiger Vereinbarung verbleiben Originale im Eigentum der Inhaberin Maren Schiller und sind nach angemessener Frist unbeschädigt zurück zu geben. Zusendung und Rücksendung der Arbeiten erfolgt auf Gefahr und auf Rechnung des AG.

3.9. Nutzung und Varianten

Sofern die Inhaberin Maren Schiller in den ersten Arbeitsstufen (bzw. Phasen) mehrere Alternativvorschläge unterbreitet, wählt der AG hieraus einen Entwurf für die Weiterentwicklung aus. Für die Varianten der Entwürfe, nicht verwertete Skizzen, Modelle und Zeichnungen räumt die Inhaberin Maren Schiller ein Optionsrecht von 4 Wochen ein. Bei Nutzung von Varianten erfolgt eine Nachvergütung. Verstreicht die Frist dürfen diese Varianten ohne Zustimmung von der Inhaberin Maren Schiller nicht genutzt, verwertet, an Dritte weitergegeben noch in anderer Form weiterentwickelt werden.

3.10. Designstudien

Eine von der Inhaberin Maren Schiller anzufertigende Designstudie dient der Entwicklung von Lösungsfeldern und Varianten und der anschließenden Auswahl eines Entwurfes zur Realisierung. Die Übertragung von Rechten an in Designstudien enthaltenen Ideen, Lösungen und Entwürfen erfolgt im Rahmen eines Auftrages zur Weiterentwicklung (Pkt. 3.1.) oder anderer Vereinbarungen.

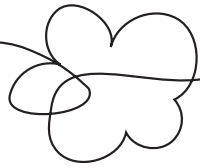
3.11. Schutzrechte

Der AG ist berechtigt, soweit zulässig, Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster und Geschmacksmuster) auf seinen Namen anzumelden. Er trägt die daraus entstehenden Kosten. Soweit es sich dabei um Erfindungen von der Inhaberin Maren Schiller handelt, müssen bei der Anmeldung durch den AG die Erfinder von Maren Schiller benannt werden. Die Übertragung patentfähiger Erfinderrechte bedarf besonderer Vereinbarungen. Der AG hat die Inhaberin Maren Schiller in diesem Fall von etwaigen Ansprüchen nach dem Arbeitnehmererfindergesetz freizustellen.

4. Vergütung

4.1. Vergütungssätze

Die Vergütung wird nach der zum Vertragsabschluss geltenden Vergütungsstruktur von der Inhaberin Maren Schiller berechnet.



4.2. Vergütungsanspruch

Die Höhe des Vergütungsanspruches geht aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung hervor. Die vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer, ohne Skonto und sonstige Nachlässe. Nebenleistungen wie Fremd-, Sach- und Reisekosten werden zusätzlich berechnet.

4.3. Regelvergütung

2D- und 3D-Entwürfe sowie die Einräumung von Nutzungsrechten bilden eine einheitliche Leistung.

Für diese Leistung berechnet die Inhaberin Maren Schiller die Regelvergütung. (Pkt. 3.1.) Eine unentgeltliche Tätigkeit, insbesondere die kostenfreie Schaffung von Entwürfen ist nicht berufsüblich.

4.4. Änderungen im Bearbeitungsablauf

Die vereinbarte Gesamtvergütung stellt eine Vergütung des angebotenen Entwurf- bzw. Entwicklungsergebnisses laut Aufgabenbeschreibung dar. Wenn das Entwurfs- bzw. das Entwicklungsziel in weniger Arbeitsstufen, in anderer Reihenfolge oder Arbeitsweise ebenso vollständig erreicht wird, ist die Gesamtvergütung voll zu entrichten. Die Aufteilung nach Arbeitsstufen in diesem Vertrag stellt insoweit nur eine unverbindliche Planung dar, die der Erläuterung und Transparenz der Auftragsentwicklung dient. (siehe auch Pkt. 1.3)

4.4. Abschlagsvergütung

Findet eine Bearbeitung nach dem Regelfall (Pkt. 3.1.) statt und der AG übt seine Nutzungsoption nicht aus, werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und die Inhaberin Maren Schiller berechnet eine Abschlagsvergütung.

4.5. Ausschluss des Miturheberrechtes

Vorschläge des AG oder seine sonstige Mitarbeit haben keine Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Mangels abweichender Vereinbarung wird dadurch auch kein Miturheberrecht begründet.

4.6. Änderungen

Änderungen des Auftrages während der Auftragsdurchführung sind grundsätzlich zwischen den Vertragsparteien schriftlich zu vereinbaren (siehe auch Pkt. 1.8.) Kommt eine Einigung zwischen den Parteien über Art und Umfang der Änderungen oder der zu ändernden Vergütung nicht zustande, sind beide Parteien zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Es sind dann die zu diesem Zeitpunkt anfallenden Kosten zu ersetzen.

4.7. Zahlungsbedingungen

Die Vergütung ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde ohne Abzug 14 Tage ab Rechnungsstellung fällig. Kommt der AG in Zahlungsverzug, hat er Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jeweils zuzüglich der Mehrwertsteuer zu entrichten. Die Verzugszinsen sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn die Inhaberin Maren Schiller eine Belastung mit höherem Zinssatz oder der AG ein niedrigere Belastung nachweist. Der Vertragspartner kann mit den Ansprüchen der Inhaberin Maren Schiller nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung an die Inhaberin Maren Schiller unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der AG nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis beruht. (siehe auch AGB-Gesetz § 11, 3.)

4.8. Vergütungsänderung

Ergibt sich während der Auftragsdurchführung das Erfordernis einer umfangreicheren zeitlichen Bearbeitung als angeboten, ist die Inhaberin Maren Schiller berechtigt, die nachweisbaren Mehrkosten ohne besondere Vereinbarung bis zu einem Betrag von 10% des vereinbarten Auftragsvolumens in Rechnung zu stellen (siehe auch AGB-Gesetz § 11, 1.). Wird das vereinbarte Auftragsvolumen voraussichtlich um mehr als 10% überschritten, so ist die Inhaberin Maren Schiller verpflichtet, den AG in Kenntnis zu setzen und berechtigt, ihm ein neues Angebot zu unterbreiten, sofern es sich nicht um eine Auftragsweiterung infolge zusätzlicher Wünsche des AG handelt. Nimmt der AG das neue Angebot nicht an, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall steht der Inhaberin Maren Schiller die Vergütung für die im Rahmen der Zusatzleistung bisher geleisteten Arbeiten zu.

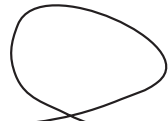
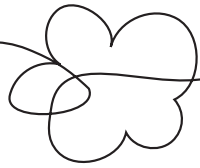
4.9. Fremdleistungen

Die Inhaberin Maren Schiller ist berechtigt, die zur Auftrags Erfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des AG zu bestellen. Die sich aus dem Abschluss von Verträgen über Fremdleistungen ergebenden Verbindlichkeiten hat der AG zu übernehmen, wobei er verpflichtet ist, Maren Schiller im Innenverhältnis von allen Ansprüchen freizustellen. (siehe auch AGB-Gesetz § 11, 10.)

5. Geheimhaltung

5.1. Vertraulichkeit

Die Inhaberin Maren Schiller verpflichtet sich, über sämtliche bekannt werdenden Einzelheiten der Organisation, Produktion und des Vertriebes des AG gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren, sofern diese Einzelheiten Ihrer Natur nach vertraulich zu behandeln sind.



5.2. Datenschutz

Zum Zwecke der Vertragsabwicklung und Kundenbetreuung werden personen- und firmenbezogene Daten des AG von der Inhaberin Maren Schiller gespeichert.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Entwicklungsrechte

Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Ansprüche aus den Geschäftsbeziehungen bleiben alle Rechte an der Entwicklung im Eigentum von der Inhaberin Maren Schiller, insbesondere Urheberrechte, Geschmacksmusterrechte, Gebrauchsmusterrechte, Patente sowie das Eigentum am hergestellten Produkt/ Entwicklung.

6.2. Eigentumsrechte

An den Arbeiten von der Inhaberin Maren Schiller werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen. Die Originale aus der Designentwicklung sind nach angemessener Frist an die Inhaberin Maren Schiller zurückzugeben, sofern nicht eine andere Regelung getroffen worden ist. Zusendung und Rücksendung der Arbeiten erfolgen auf Gefahr und für Rechnung des AG.

6.3. Erlöschen von Nutzungsrechten

Das Recht zur Nutzung der Designleistungen durch den AG erlischt, wenn die in Rechnung gestellte Vergütung einen Monat nach Fälligkeit noch nicht bezahlt wurde und die Inhaberin Maren Schiller dem AG zur Zahlung eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmt hat, dass das Nutzungsrecht nach dem Ablauf der Frist in Fortfall gerät. (AGB-Gesetz § 11., 4.) Ein etwa übertragenes Nutzungsrecht des AG erlischt auch nach erfolgter Bezahlung, wenn der AG in Konkurs fällt und das Nutzungsrecht bis zum Abschluss des Konkurses nicht vom Konkursverwalter übertragen wird.

7. Haftung

7.1. Risiko des Auftraggebers

Die Inhaberin Maren Schiller haftet nicht für Schäden, die durch Ihr Design oder die von Ihr vorgeschlagene Konstruktion verursacht werden. (AGB-Gesetz § 11.) Der AG ist verpflichtet, das von der Inhaberin Maren Schiller geschaffene Werk selbständig auf seine Funktionstauglichkeit und Realisierbarkeit zu überprüfen. Die Verwertung der Arbeit von der Inhaberin Maren Schiller geschieht auf eigenes Risiko des AG.

7.2. Haftung für Neuheit

Die von der Inhaberin Maren Schiller geschaffenen Werke sind persönliche geistige Schöpfungen. Die Inhaberin Maren Schiller haftet nicht für ihre Neuheit bzw. Schutzfähigkeit.

7.3. Haftungshöhe

Eine eventuelle Haftung von der Inhaberin Maren Schiller für sich und ihre Mitarbeiter beschränkt sich auf grob fahrlässige oder vorsätzlich herbeigeführte unmittelbare Sachschäden. Sie ist auf die Wiederbeschaffungskosten bzw. auf die Höhe der gezahlten Vergütung pauschaliert. (AGB-Gesetz § 11., 7.)

7.4. Produktionsfreigabe

Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem AG. Delegiert der AG im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder Teilen an die Inhaberin Maren Schiller, stellt der sie von der Haftung frei.

8. Werbung

8.1. Namensnennung

Falls vereinbart, wird dem AG erlaubt, auf der Entwicklung sowie in allen Werbeunterlagen und sonstigen Veröffentlichungen die Namensnennung der Inhaberin Maren Schiller vorzunehmen.

8.2. Veröffentlichungen

Die Inhaberin Maren Schiller ist berechtigt, in Veröffentlichungen auf Ihre Mitarbeit an dem jeweiligen Vertragsgegenstand hinzuweisen.

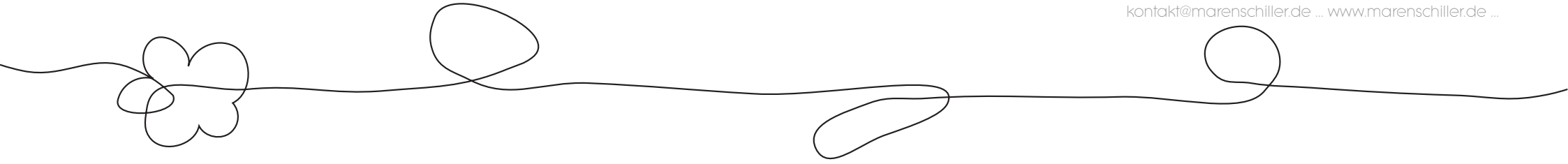
9. Belegexemplare

9.1. Produkt und Produktfoto

Die Inhaberin Maren Schiller hat Anspruch auf kostenlose Überlassung von Fotos der Gegenstände, die mit Hilfe ihres Designs hergestellt wurden sowie auf kostenlose Überlassung eines Belegexemplars, soweit letzteres nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist.

9.2. Werbemittel

Die Inhaberin Maren Schiller hat Anspruch auf die Übergabe von je 10 Exemplaren eines Werbemittels, das für das von Ihr gestaltete Produkt hergestellt wurde.



Maren Schiller darf Ablichtungen der aufgrund Ihrer Vorschläge, Ideen oder Gestaltungen geschaffenen Produkte und Werbemittel veröffentlichen und zu ihrer Eigenwerbung verwenden.

10. Wettbewerb

10.1. Sperrfrist

Die Inhaberin Maren Schiller verpflichtet sich, keine gleichartigen Produkte gleichzeitig und bis zu drei Monaten nach Projektabschluss für einen anderen AG zu entwickeln, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.

10.2. Parallelentwicklung

Der AG verpflichtet sich, die Inhaberin Maren Schiller zu informieren, wenn er während der Auftragsdauer Dritte mit einer gleichen oder ähnlichen Aufgabe betraut.

11. Sonstiges

11.1. Ergänzungen, Änderungen

Ergänzungen und Änderungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt sind. Die Schriftform kann nicht mündlich abbedungen werden. (siehe auch Pkt. 1.5.)

11.2. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist, soweit nicht anders vereinbart, der Sitz der Inhaberin Maren Schiller.

11.3. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Ist oder wird eine dieser Bestimmungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die betroffene Bestimmung ist so ausulegen, wie sie in rechtswirksamer Weise dem Willen der Parteien am nächsten käme, (AGB-Gesetz § 6.)